

Gesundheitsschutz

Neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Mit der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die im Dezember 2008 in Kraft getreten ist, stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die betriebliche Gesundheitsvorsorge auf eine neue Grundlage.

Mit dem Wandel der Arbeitswelt und der demografischen Entwicklung gewinnt die arbeitsmedizinische Vorsorge an Bedeutung. Sie ist ein Schlüssel zur Verhütung arbeitsbedingter Erkrankungen sowie zum Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit. Arbeitsmedizinische Vorsorge dient der individuellen Aufklärung und Beratung der Beschäftigten über die Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit und stellt eine wichtige Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen dar.

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) ist am 24.12.2008 in Kraft getreten und regelt Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten, schafft Transparenz über die Anlässe für Pflicht- und Angebotsuntersuchungen, sichert Datenschutzrechte und stärkt das Recht der Beschäftigten auf Wunschuntersuchungen. Mit ihr sollen Verbesserungen in derzeit noch nicht ausreichend beachteten Bereichen angestoßen werden, zum Beispiel bei Muskel-Skelett-Erkrankungen, die die Arbeitsunfähigkeitsstatistiken anführen.

Eine zentrale Rolle übernimmt der neue Ausschuss für Arbeitsmedizin, weil es weitgehende Kompetenzen hinsichtlich der Regelung von Standards im Gesundheitsschutz haben wird.

Die bislang im staatlichen Recht und in den Unfallverhütungsvorschriften enthaltenen Doppelregelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden in der Verordnung anwenderfreundlich zusammengefasst, so dass die Rechtsreform auch zur Rechtsvereinfachung beiträgt.

Die ArbMedVV ist Bestandteil der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zugleich Änderungen in bestehenden Verordnungen enthält.

Änderungen der neuen ArbMedVV

1. Mehr Transparenz:

Mit der Verordnung werden Regelungen im staatlichen Recht und in Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vereinheitlicht und zusammengeführt. So regelt die neue ArbMedVV Pflichten von Arbeitgebern und Ärzten und soll zu mehr Transparenz bei Pflicht- und Angebotsuntersuchungen führen.

2. Angebots-, Pflicht- und Wunschuntersuchungen:

Neben Pflichtuntersuchungen sind laut ArbMedVV Angebotsuntersuchungen sowie Wunschuntersuchungen seitens der Beschäftigten vorgesehen.

Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber als Erstuntersuchung und als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während der Ausübung der Tätigkeit zu veranlassen. Über die Pflichtuntersuchungen hat der Arbeitgeber eine Vorsorgekartei mit Angaben zu Anlass, Tag und Ergebnis jeder Untersuchung zu führen. Diese Angaben sind bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu führen.

Angebotsuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten anzubieten sind. Sie müssen ebenfalls als Erstuntersuchung und anschließend als Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen vom Arbeitgeber angeboten werden. Erfährt der Arbeitgeber von einer Erkrankung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm unverzüglich eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten.

Achtung: Schlägt ein Beschäftigter ein Angebot aus, entbindet dies den Arbeitgeber nicht von seiner Verpflichtung, die Untersuchungen regelmäßig weiter anzubieten.

Wunschuntersuchungen sind, so der Gesetzestext, „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen hat.“ (ArbMedVV, § 2, Abs. 5). Durch die neue Verordnung soll vor allem das Recht der Arbeitnehmer auf diese Wunschuntersuchungen gestärkt werden. So sollen Verbesserungen in derzeit noch zu wenig beachteten Bereichen, zum Beispiel den Muskel-Skelett-Erkrankungen, erreicht werden.

Was wird aus der Unfallverhütungsvorschrift BGV A4?

Bei den „Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften“ (BGV), Kategorie A4 wurden bisher die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie Übergangsregeln für einige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgelegt. Zukünftig ist eine separate Unfallverhütungsvorschrift BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ nicht mehr vorgesehen. Es ist beabsichtigt, diejenigen Themenfelder zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die in Ergänzung der staatlichen Vorschriften noch durch die Berufsgenossenschaften zu regeln sind, in einem eigenen Abschnitt „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ zu integrieren. Diese Regelungen sollen durch Erläuterungen und Konkretisierungen in der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR A1 ergänzt werden.